*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1966.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**J. M. A. H. LUNS**

---

## BESCHLUSS DES RATES

**vom 7. Dezember 1966**

**über den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich über die Verlängerung der gleichzeitigen Aussetzung der Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer**

(67/39/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 114,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Abschluß der Verfahren, die im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen sind,

nach Kenntnisnahme des Berichtes der Kommission —

**BESCHLIESST:**

*Artikel 1*

Im Namen der Gemeinschaft wird in Form eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich die Vereinbarung über die Verlängerung der gleichzeitigen Aussetzung der Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer geschlossen.

Der in Absatz 1 genannte Briefwechsel ist diesem Beschluß als Anlage beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, einen Bevollmächtigten zu benennen, der im Namen der Gemeinschaft die in Artikel 1 genannte Vereinbarung unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1966.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**J. M. A. H. LUNS**

---

*ANLAGE A*

**Briefwechsel betreffend die Verlängerung der Zollvereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland [1]**

A. *Schreiben des Botschafters des Vereinigten Königreichs an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft* (Original)

I have the honour to refer to the arrangement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the European Economic Community which was signed at Brussels on the 10th of September, 1963, providing for the suspension or reduction of certain customs duties on tea, maté and tropical hardwoods.

[1] AB Nr. 166 vom 19. 11. 1963, S. 2735/63.

It is the understanding of Her Majesty's Government that, notwithstanding the provisions of paragraph V, the undertakings set out in that arrangement will be extended for a further period of one year with effect from the 1st of January, 1967.

I shall be grateful for your confirmation that this is equally the understanding of the European Economic Community.

---

B. *Antwort der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an den Botschafter des Vereinigten Königreichs*

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 23. Dezember 1966 betreffend die am 10. September 1963 in Brüssel unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland zu bestätigen, welche die Aussetzung bzw. Senkung bestimmter Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer vorsieht.

Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes V hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Absicht, die Geltungsdauer der auf Grund dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen ab 1. Januar 1967 um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

---

*ANLAGE B*

**Übersetzung des Schreibens des Botschafters des Vereinigten Königreichs an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft**

Ich beehre mich, auf die am 10. September 1963 in Brüssel unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bezug zu nehmen, welche die Aussetzung bzw. Senkung bestimmter Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer vorsieht.

Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes V geht die Regierung Ihrer Majestät davon aus, daß die Geltungsdauer der auf Grund dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen ab 1. Januar 1967 um ein weiteres Jahr verlängert wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß dies auch die Auffassung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.

---